

F. V. 45.

114

Vf  
1029

X 1974226

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)







# Von Gottes Gnaden / WIR

Friedrich August / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und

Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erb. Marschall / und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein.

Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten / Grafen und Herren / denen von der Ritterschafft / Creys- Haupt- und Ambleuten / Schössern / Verwalttern / Bürgermeistern und Rätthen der Städte / auch Dorff-Richtern / und insgemein allen Unserer Churfürstenthums und Lande Unterthanen zu wissen;

Welcher massen an Uns von Unsern Ober- Hoff- Land- Jäger- Ober- Forst- und Wild- Meistern vielerley Wildprets- Deuben und anderer Insolentien halber / und zwar das dann und wann einig mit Kugeln und Schrot erschossenes Roth- Reh- und Schwarck- Wildpret gefunden / die jungen Hasen in der Seck- Zeit aufgegriffen / Repp- Feld- Hünner- Enten- und Trappen- Eyer ausgenommen / denen vormahligen Holz- und andern Verordnungen zu wieder / in Unsere und eigene Schölke / Ziegen ohne Unterscheid eingetrieben / das Büchsen- tragen und Pläzen ungeschert wieder gebraucht / die Hunde nicht geklöppelt / ja gar mit zu Felde genossen / Körne- Plätze zu Anführung des Wildprets zugerichtet / mehrere Wilds- Gruben gemacht / die Wild- Bahne also dadurch sehr benachtheiligt / und das Feder- Wildpret verwüestet / die gefundenen Hirsch- Schörne und Stangen ungebührlich entwendet / und hierüber noch mehrer Unfug verübet würde / unterthänigst einberichtet / und hiernächst / wie etliche Unterthanen / so die Wildprets- Führen zu leisten schuldig / zu Abführung desselben widersehtlich / und durch ihre Obrigkeiten so schlecht darzu angehalten wurden / das das zu Unserer Hoffstadt geschossene Wildpret etlich mahl erstinden und verderben müssen / darneben auch dieses / das derselben an die von Adel ergangene und in der Bestallung angemerckte Inhibition / in dem / das einer vom andern die Netze zum Jagen / und Hunde zum Hekzen nicht erbor- gen / noch dieser jenem dieselben leihen solle / gar nicht attendiret / sondern vererschlich geachtet / auch von theils in ihren Gerichten die verlauffenen Jäger- und andere Büsch-zen / welche sich mit Kluten und Röhren trügen / und weder Abschied noch Zeugnis ihres vorigen Verhaltens halber aufzuweisen hätten / geduldet / geschützt / ja gar in Dienst und Bestallung aufgenommen wurden / geklaget worden / und hierüber / das die Schreege und Stände der Fasanen in keiner / sonderlich der Bruth- Zeit gestöhret werden möchten / gefachtet wird.

Wann dann Unserm Jagt- Regali und Wild- Bahne hierdurch grosser Schaden und Nachtheil geschieht / und Wir über deraichen insolentien und Unordnungen desto mehr- en Mißfallen tragen / weil theils derselben in unterschiedenen von Unsern hochlöblichen Herren Vorfahren / Anno 1649. 630. 1659. 1670. und noch leztlich 1686. auch 1692. ergangenen Mandatis bereits

boten / hierwieder aber vom Bürgers- und Bauers- Mann / auch von denen von Adel / und denen ibrigen vielfältig und unge- fahrt / abhandelt worden; Als seynd Wir solchen allen ferner nachzusehen keines Weges gemeinet / vielmehr zu gänztlicher Ab-

hängen / hierdurch zu wiederholen / und dergestalt zu verneuern veranlasset worden / das zusehender die Klöppelung der Hunde hin- wiederum auff / und in gehörigen Gang gebracht / diese mit fünf Vierteln der Ellen langen / und ein Viertel dicken Klöppeln Tags und Nachts behenget / nur zu Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnung gebraucht / also innen behalten / und außerhalb der Dorff- Zünne nicht gelassen / am wenigsten ledig mit zu Felde genommen / die Fleischer- und Schaf- Räden auch stets an Stricken oder Ketten geführt / ingleichen derer von Adel Jagt- Hunde gekuppelt werden sollen: Das wegen des Ziegenhaltens / Büch-

sen- tragens und Pläzens gethane Verbot wird wörtllich anhero wiederholet / das nehmlich niemand / wer der auch sey / mit Flinten / Hirsch und andern Röhren / oder mit ledig- lauffenden starcken Hunden / (welches letztere auch Unsern eigenen Forst- Bedienten hier- durch untersagt wird) in Unsern Schölken / Wild- Bahne und Schreegen sich antr- ff- n und betreten lassen solle / außer Unsere Lehn- und Wanders oder reisende Leute / Jene / daferne sie mit Jagten beliehen / und in zugelassener Zeit auff ihren eigenen Grund und Bo- den / diese aber in der ordentlichen Land- Straffe verbleiben. Wie nun hiernächst der in Nichtfortschaffung des Wildprets verspür-

te Ungehorsam und Saumsal / die Unterhaltung des unnützen Gesindleins / nebst Verborgung der Netze und Hunde / das Wild- föhren und Gruben machen / alles Nacht- und das Frühlings- Stellen beyim Wiederstuge / auch dergleichen mehr / zu Unserm beson- dern Mißvergnügen gereicht / auch Uns zu förderlichster Abschaffung veranlasset; Also befehlen Wir / vermittelst gegenwärtigen Patents / allen Unsern Lehn- und Amt- Leuten / auch sämtlichen Unterthanen insgemein / das bey Vermeidung Unserer Un- gnade und willkührlichen Straffe / niemand sich gelüsten lasse / diesem / über oberzeigte Unordnungen abgefasten Patent / und Unsern darinn sürgestellten Landes- Fürstlichen Willen auff einige Weise zuwider zu handeln / das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreyde / noch andere Weise über die Reimungen zu lören und zulocken / auch keine neue Wilds- Gruben zu machen / sich zum Ver- borgen der Netze und Hunde zu bequemen / in der Fasten- Zeit beyim Wiederstuge zu stellen / die schuldigen Wildprets- Führen zu hem- men / oder die Wiederpensstigen durch Connivenz und nicht Anhalten / oder widriges Einrathen / in ihrem unziemenden Vorsatze zu stärken / und übrigens / vorgedachtes Herren- loses Gesindlein / es lege denn seines Thuns und Wandels halber gnügliche Be- scheinigung für / in seinen Gerichten zu dulden / oder gar in Dienst zu nehmen und Unterhalt zu machen; Es soll vielmehr

männiglich gehalten und schuldig seyn / solche Leute alsofort anzugeben / zur Haßf zu bringen / und dem nechsten Amte oder dem nechst- anwohnenden Ober- Forst- und Wild- Meister zur Examination zu liefern / hierüber auch Unsern Jagt- und Forst- Bedien- ten / dafern schadhafft oder todt Wildpret gefunden / oder durch die Schölken derer von Adel etwas angeschossen und verwundet wür- de / durch zeitiges Anmelden hievon anugsame Nachricht iederemahl zu ertheilen. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit d- ferhalb zu entschuldigen Zug und Gelegenheit haben möge / ist dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehn- Leute Aemtern / Pöcken und Dörffern zu publiciren / zum Überflus des Jahres zweymahl abzulesen / und in allen Unsern Amt- Jagt- Forst- und Rath- Häusern / ingleichen in den Dorff- Gerichten und Schender- Hermanns Nachricht anzuschlagen / und hieran Unser ernstest Bill und Meynung zu vollbringen. **Wirklich mit** **Secret besiegelt und gegeben zu Dresden / am 2. Maji,**

Anno 1695. Friedrich August Chur- Fürst.

Hanns Caspar von Schönberg / Johann Wilhelm Barwasser / S.







# WIR

Friedrich August Herzog zu Sachsen Jülich Cleve und

Berg/ auch Engern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall / und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein.

Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten / Grafen und Herren / denen von der Ritterschafft / Creys-Haupt- und Ambleuten / Schößern / Verwaltern / Bürgermeistern und Rätthen der Städte / auch Dorff-Richtern / und insgemein allen Unserer Churfürstenthums und Lande Unterthanen zu wissen; Welcher massen an Uns von Unsern Ober-Hoff-Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meistern vielerley Wildpretts-Deuben und anderer Insolentien halber/und zwar das dann und wann einig mit Kugeln und Schrot erschossenes Roth-Neu- und Schwarck-Wildpret gefunden/ die jungen Hasen in der Setz-Zeit auffgegriffen / Nepp-Feld-Hüner-Enten- und Trappen-Eyer ausgenommen / denen vormahligen Holtz- und andern Verordnungen zu wieder/ in Unsere und eigene Schößke/Ziegen ohne Unterscheid eingetrieben/ das Büchsen-tragen und Plaken ungescheut wieder gebraucht / die Hunde nicht geklöppelt / ja gar mit zu Felde genossen / Körne-Pläke zu Anführung des Wildpretts zugerichtet / mehrere Wilds-Gruben gemacht / die Wild-Bahne also dadurch sehr benachtheiligt / und das Feder-Wildpret verwüestet / die gefundenen Hirsch-Gehörne und Stangen ungebührlich entwendet / und hierüber noch mehrer Unfug verübet würde / unterthänigst eimberichtet / und hiernächst / wie etliche Unterthanen / so die Wildpretts-Führen zu leisten schuldig / zu Abführung desselben widersehtlich / und durch ihre Obrigkeiten so schlecht darzu angehalten wurden / das das zu Unserer Hoffstadt geschossene Wildpret etlich mahl erstickten und verderben müssen / darneben auch dieses / das dervorselben an die von Adel ergangene und in der Bestallung angemerkte Inhibition, in dem / das einer vom andern die Netze zum Jagen / und Hunde zum Heken nicht erbor-gen / noch dieser jenem dieselben leihen solle / gar nicht attendiret / sondern v. rverrlich geachtet / auch von theils in ihren Gerichten die verlaufenen Jäger- und andere Bü.sch.en / welche sich mit Flinten und Röhren trügen / und weder Abschied noch Zeugnis ihres vor-rigen Verhaltens halber auffzuweisen hätten / geduldet / geschützt / ja gar in Dienst und Bestallung aufgenommen wurden / geklaget worden / und hierüber / das die Bekerege und Stände der Fasanen in keiner / sonderlich der Bruth-Zeit gestöhret werden möchten / ge-fachtet wird.

Wann dann Unserm Jagt-Regali und Wild-Bahne hierdurch grosser Schaden und Nachtheil geschieht / und Wir über deraelichen insolentien und Unordnungen desto mehr- en Mißfallen tragen / weil theils derselben in unterschiedenen von Unsern hochblöblich-ien Herren Vorfahren/ Anno 1649. 650. 1659. 1670. und noch leztlich 1686. auch 1692. ergangenen Mandatis bereits v. boten / hiewieder aber vom Bürgers- und Bauers-Mann / auch von denen von Adel / und denen ibrigen vielfältig und unge-fahrt v. h. worden; Als seynd Wir solchen allen f. rner nachzusehen keines Weges gemeinet / vielmehr zu gänztlicher Ab- hängen / hiedurch zu wiederholen / und dergestalt zu verneuern veranlasset worden / das zusehenderst die Klöppelung der Hunde hin-wiederum auff / und in gehörigen Gang gebracht / diese mit fünf Vierteln der Ellen langen / und ein Viertel dicken Klöppeln Tags und Nachts behenget / nur zu Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnung gebraucht / also innen behalten / und ausserhalb der Dorff-Züme nicht gelassen / am wenigsten ledig mit zu Felde genommen / die Fleischer- und Schaf- Kiden auch stets an Stricken oder Ketten geführt / ingleichen derer von Adel Jagt-Hunde gekuppelt werden sollen: Das wegen des Ziegenhaltens / Büch-sen-tragens und Plakens gethane Verbot wird wörtllich anhero wiederholt / das nehmlich niemand / wer der auch sey / mit Flinten / Hirsch und andern Röhren / oder mit ledig-lauffenden starken Hunden / (welches lezttere auch Unsern eigenen Forst-Bedienten hier-durch untersagt wird) in Unsern Schößken / Wild-Bahn und Bekeregen sich anr. ff. n und betreten lassen solle / ausser Unsere Lehn- und Wanders oder reisende Leute / Jene / daserne sie mit Jagten belichen / und in zugelassener Zeit auff ihren eigenen Grund und Bo-den / diese aber in der ordentlichen Land-Strasse verbleiben.

Wie nun hiernächst der in Nichtfortschaffung des Wildpretts verspür-te Ungehorsam und Saumsal / die Unterhaltung des unnützen Gesindleins / nebst Verborgung der Netze und Hunde / das Wild-förnen und Gruben machen / alles Nacht- und das Frühlings-Stellen beyim Wiederfluge / auch dergleichen mehr / zu Unserm beson-dern Mißvergnügen gereicht / auch Uns zu förderlichster Abschaffung veranlasset; Also befehlen Wir / vermittelst gegenwärtigen Patents / allen Unsern Lehn- und Amt-Leuten / auch sämtlichen Unterthanen insgemein / das bey Vermeidung Unserer Un-gnade und willkürlichen Straffe / niemand sich gelüsten lasse / diesem / über oberzeigte Unordnungen abgefasten Patent / und Unsern darinn sürgerstellten Landes-Fürstlichen Willen auff einige Weise zuwider zu handeln / das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreyde / noch andere Weise über die Reimungen zu körnen und zulocken / auch keine neue Wilds-Gruben zu machen / sich zum Ver-borgen der Netze und Hunde zu bequemen / in der Fasten-Zeit beyim Wiederfluge zustellen / die schuldigen Wildpretts-Führen zu hem-men / oder die Wiederpensstigen durch Connivenz und nicht Enthalten / oder widriges Einrathen / in ihrem unziemenden Vorsatz zu stärken / und übrigen / vorgedachtes Herren-loses Gesindlein / es lege denn seines Thuns und Wandels halber gnügliche Be-schwerung für / in seinen Gerichten zu dulden / oder gar in Dienst zu nehmen und Unterhalt zu machen; Es soll vielmehr männiglich gehalten und schuldig seyn / solche Leute alsofort anzugeben / zur Haft zu bringen / und dem nechsten Amte oder dem nechst-anwohnenden Ober-Forst- und Wild-Meister zur Examination zu liefern / hierüber auch Unsern Jagt- und Forst-Bedien-ten / dasern schadhaft oder todt Wildpret gefunden / oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen und verwundet wür-de / durch zeitiges Anmelden hiewon anugsame Nachricht jedesmahl zu ertheilen. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dervorhalb zu entschuldigen Hug und Gelegenheit haben möge / ist dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehn- Leute Aemtern / Gerichten und Oefftern zu publiciren / zum Überflus des Jahres zweymahl abzulesen / und in allen Unsern Amt- Jagt- Forst- und Rath-Häusern / ingleichen in den Dorff-Gerichten und Schenden zu iedermanns Nachricht anzuschlagen / und hieran Unser ernster Will und Meynung zu vollbringen.

Urkundlich mit Unserm Jagt-Secret besiegelt und gegeben zu Dresden / am 2. Maji, Anno 1695.

Friedrich August Chur-Fürst. Hanns Caspar von Schönberg/ Johann Wilhelm Barwasser/ S.





F. 16. 45.  
114

V/  
1029

X 1974226



du

11/1029  
11/1029

Handwritten text at the bottom left, possibly bleed-through or a stamp.





77 109 A

109

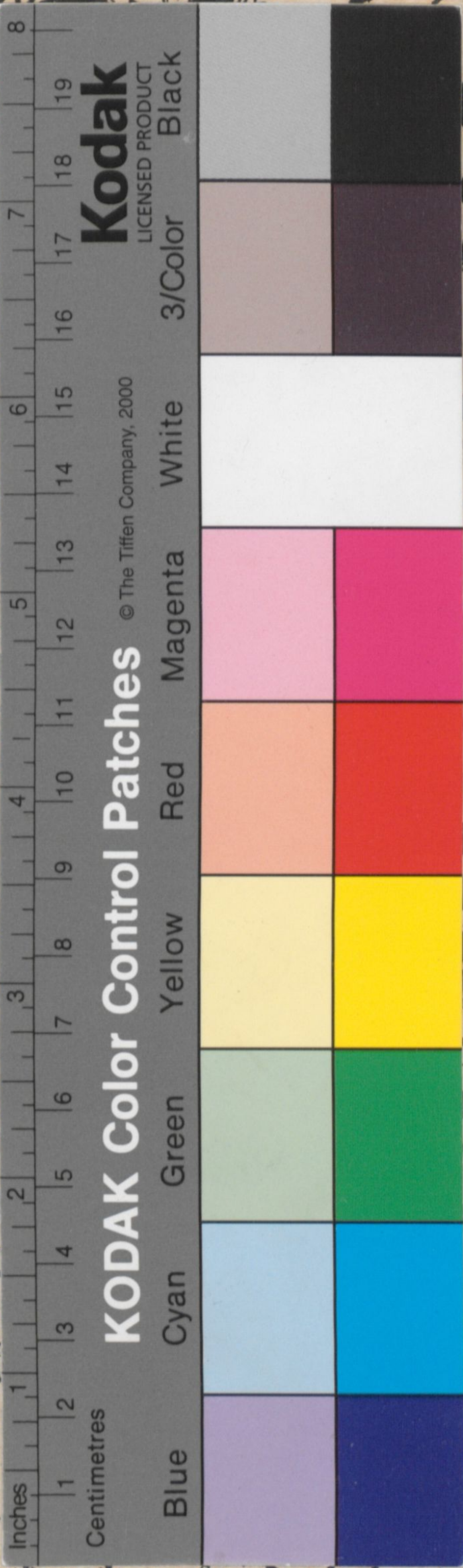
no





**S**onst

Schur-Fürst  
 ter Graff zu  
 Prälaten /  
 meistern un  
 wissen;  
 und anderer  
 pret gesund  
 vormahliger  
 sen-tragen u  
 förnung des  
 Feder-Bild  
 verübet wü  
 Abführung  
 geschossene  
 in der Best  
 gen / noch d  
 verlauffener  
 rigen Berh  
 worden / un  
 f richtet wü  
 Wie über d  
 Unsern hoch  
 " boten / h  
 f hat ab  
 l... d  
 hagen / hierdurch zu wiederholen / und dergestalt zu verneuer  
 wiederum auff- und in gehörigen Gang gebracht / diese mit fi  
 und Rechte haben /



edrich August  
 auch Engern und W  
 gen / Margraff zu Meissen  
 der Markt / Ravensberg  
 nen von der Ritterschafft /  
 uch Dorff-Richtern / und  
 von Unsern Ober-Hoff-La  
 war daß dann und wann ei  
 der Sek-Zeit auffgegriffen  
 ednungen zu wieder / in Un  
 ieder gebraucht / die Hund  
 mehrere Wilds-Gruben g  
 ndenen Hirsch-Gehörne un  
 richtet / und hiernechst / w  
 und durch ihre Obrigkeit  
 inden und verderben müsse  
 bition, in dem / daß einer  
 n solle / gar nicht attendi  
 schzen / welche sich mit Fl  
 n hätten / geduldet / geschü  
 eege und Stände der Fasa  
 Unserm Jagt-Regali und  
 und Unordnungen desto me  
 ahren / Anno 1649. 650. 16  
 egers- und Bauers-Min  
 eynd Wir solchen allen f.  
 lata, denen Wir / daß die  
 hagen / hierdurch zu wiederholen / und dergestalt zu verneuer  
 wiederum auff- und in gehörigen Gang gebracht / diese mit fi  
 und Rechte haben /